

STEFAN SEILER

Strafrecht Allgemeiner Teil I

Grundlagen und Lehre von der Straftat

5., überarbeitete Auflage

facultas

Strafrecht

Allgemeiner Teil I

Grundlagen und Lehre von der Straftat

von

Dr. Stefan Seiler

ao. Universitätsprofessor für Strafrecht und Strafverfahrensrecht

5., überarbeitete Auflage

Wien 2024

facultas

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2024 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-2515-8

Vorwort

Das vorliegende Studienbuch zum Strafrecht Allgemeiner Teil I vermittelt das Grundlagenwissen zum Strafrecht. Es werden die Aufbauelemente des Verbrechensbegriffs erläutert. Der Umfang trägt den aktuellen Studienplänen Rechnung. Die Ausführungen zu den einzelnen Bereichen (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, Versuch, Beteiligung ua) stützen sich auf die herrschende Rechtsprechung. Beispiele, die der Veranschaulichung dienen, werden durch graue Unterlegung hervorgehoben. Zu strittigen Punkten werden die einschlägigen Lehrmeinungen zitiert, auf weiterführende Literatur zu Detailproblemen wird am Anfang der jeweiligen Kapitel hingewiesen.

Nach jedem Kapitel findet sich in Form von Schemata eine Zusammenfassung der behandelten Bereiche. In systematischer Abfolge werden jene Punkte aufgelistet, die bei der strafrechtlichen Beurteilung einer Sachverhaltskonstellation zu beachten und gegebenenfalls näher zu prüfen sind. Studierenden wird damit gleichzeitig ein Leitfaden bei der Bearbeitung von Diplomklausurfällen in die Hand gegeben. Die Judikatur wurde durchgehend mit der gerichtlichen Geschäftszahl zitiert. Mit dieser Zahl ist die angeführte Entscheidung dann auch leicht kostenfrei im RIS, dem Rechtsinformationssystem des Bundes (<https://ris.bka.gv.at>) zu finden und kann nachgelesen werden. Literatur und Rechtsprechung sind bis Juli 2024 eingearbeitet worden. Das Sanktionensystem, die Lehre von den Strafen und Maßnahmen, erfährt eine Darstellung im „Allgemeinen Teil II“ (Seiler AT II¹, 2024).

Zitierte §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

Salzburg, im Juli, 2024

Stefan Seiler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	15

1. Kapitel Einführung

§ 1. Die Aufgabe des Strafrechts	19
§ 2. Die Sanktion	24
I. Straforten	24
II. Die Voraussetzungen für das Verhängen von Strafen	25
A. Anlasstat	25
B. Schuldprinzip	25
C. Maßnahmen an Stelle von Strafen	27
III. Welchem Zweck dient die Strafe?	28
§ 3. Quellen des Strafrechts	32
I. Das Strafgesetzbuch (StGB)	32
II. Das Problem der Bestimmtheit von Normen	32
III. Deskriptive – Normative Gesetzesbegriffe	34
§ 4. Auslegung von Strafgesetzen	37
I. Erster Schritt (Sachverhaltsfeststellung)	38
II. Zweiter Schritt (rechtliche Beurteilung)	39
§ 5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden	42
I. Verbände	42
II. Ausnahmen von der Verbandsverantwortlichkeit (§ 1 Abs 3 VbVG)	43
III. Voraussetzungen für eine Verbandsverantwortlichkeit	44
IV. Sanktion	45
§ 6. Schrifttum und Judikaturfundstellen	45

2. Kapitel Die Lehre von der Straftat

§ 1. Allgemeines	47
§ 2. Die einzelnen Elemente des Verbrechensbegriffes im Überblick	48

I.	Der Tatbestand	48
II.	Die Rechtswidrigkeit	49
III.	Die Schuld	50
IV.	Die Strafe	51
V.	Zusammenfassung	52
§ 3.	Der Tatbestand	53
I.	Deliktgruppen	53
A.	Verbrechen – Vergehen	53
B.	Vorsatzdelikte – Fahrlässigkeitsdelikte	53
C.	Handlungsdelikte – Unterlassungsdelikte	53
D.	Erfolgsdelikte – Tätigkeitsdelikte	54
E.	Allgemeindelikte – Sonderdelikte	56
F.	Kumulative oder alternative Mischdelikte	57
G.	Blankettstraftatbestände	58
II.	Die objektive Tatbestandsseite	58
A.	Der strafrechtliche Handlungsbegriff	59
B.	Die Kausalität	62
1.	Abgrenzung Kausalität – Zurechnung	62
2.	Erfolg in seiner konkreten Gestalt	63
3.	Kausalität bei Unterlassungsdelikten	65
4.	Alternative Kausalität	66
5.	Kumulative Kausalität	66
C.	Die Zurechnung des Taterfolges	67
III.	Die subjektive Tatbestandsseite – Der Tatvorsatz	69
A.	Allgemeines	70
B.	Wissen und Wollen	71
C.	Beweis des Vorsatzes	73
D.	Vorsatzarten	74
1.	Dolus directus	74
2.	Abgrenzung dolus directus – dolus eventualis	74
3.	Abgrenzung dolus eventualis – Fahrlässigkeit	76
4.	Absichtlichkeit (§ 5 Abs 2)	77
5.	Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3)	79
E.	Der Tatbildirrtum	80
1.	Kehrseite des Vorsatzes	80
2.	Konsequenzen eines Tatbildirrtums	81
3.	Parallelwertung in der Laiensphäre	82
4.	Tatbildirrtum – Motivirrtum	83
5.	Dolus generalis	84
IV.	Zusammenfassendes Schema zur Tatbestandsmäßigkeit bei Vorsatzdelikten	85
V.	Besonderheiten beim Tatbestand von Fahrlässigkeits- delikten	87

A.	Allgemeines	87
B.	Objektive Sorgfaltswidrigkeit	89
1.	Normverstoß	89
2.	Allgemein anerkannte Regeln	90
3.	Die Sorgfalt des maßstabgerechten Dritten	91
4.	Vertrauensgrundsatz	95
C.	Objektive Voraussehbarkeit des Taterfolges (Objektive Zurechnung des Taterfolges)	97
1.	Adäquanzzusammenhang	98
2.	Rechtswidrigkeitszusammenhang	99
3.	Risikozusammenhang	101
D.	Grobe Fahrlässigkeit	107
VI.	Zusammenfassendes Schema zur Tatbestandsmäßigkeit bei Fahrlässigkeitsdelikten	108
VII.	Kombination von Vorsatz und Fahrlässigkeit	109
§ 4.	Die Rechtswidrigkeit	110
I.	Der Begriff des strafrechtlichen Unrechts	110
A.	Formell rechtswidrig – materiell rechtswidrig	110
B.	Erfolgsunwert – Handlungsunwert	111
C.	Schutzzweck der übertretenen Norm	112
II.	Soziale Adäquanz und erlaubtes Risiko	112
III.	Tatbestandsmäßigkeit – Rechtswidrigkeit	116
A.	Indizwirkung	116
B.	Keine Indizwirkung bei unechten Unterlassungs- delikten	117
1.	Garantenstellung	117
2.	Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen	122
3.	Zusammenfassendes Schema zum unechten Unterlassungsdelikt	124
IV.	Rechtfertigungsgründe	126
A.	Allgemeines	126
B.	Keine Rechtfertigung bei Handeln auf Befehl oder Weisung	129
C.	Einzelne Rechtfertigungsgründe	130
1.	Amtliche Befugnis	130
2.	Notwehr (§ 3)	131
3.	Sachwehr	142
4.	Rechtfertigender Notstand	143
5.	Selbsthilferecht	148
6.	Die Einwilligung	150
V.	Zusammenfassendes Schema zum Punkt „Rechtswidrigkeit“	161

§ 5. Die Schuld	162
I. Allgemeines	162
A. Schuldbegriff	162
B. Schuldstrafrecht	163
C. Schuld und Entscheidungsfreiheit	163
D. Einzeltatschuld – Lebensführungsschuld	164
II. Die Zurechnungsfähigkeit	165
A. Diskretionsfähigkeit – Dispositionsfähigkeit	165
B. Gesetzliche Annahme des Fehlens der Zurechnungsfähigkeit	166
C. Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit (§ 11)	168
1. Geisteskrankheit	169
2. Geistige Behinderung	169
3. Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	169
4. Seelische Störungen	170
D. Konsequenzen eingeschränkter oder fehlender Zurechnungsfähigkeit	170
E. Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit	172
F. Die actio libera in causa	172
III. Unrechtsbewusstsein und Rechtsirrtum (§ 9)	175
A. Allgemeines	175
B. Abgrenzung Tatbildirrtum – Rechtsirrtum (§ 9)	178
C. Schuldtheorie – Vorsatztheorie	181
D. Indirekter Rechtsirrtum (bzw Verbotsirrtum)	183
E. Vorwerfbarkeit des Rechtsirrtums	184
1. Allgemeines	184
2. Kriterien für die Vorwerfbarkeit (§ 9 Abs 2)	185
IV. Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes (§ 8)	188
V. Sonstige Irrtümer	191
A. Subsumtionsirrtum	191
B. Irrtum über Privilegierungen oder Qualifizierungen	191
VI. Besonderheiten auf der Schuldebene bei Fahrlässigkeitsdelikten	192
A. Allgemeines	192
B. Subjektive Sorgfaltswidrigkeit	192
1. Allgemeines	193
2. Geistige und körperliche Verhältnisse	193
3. Einlassungs- bzw Übernahmefahrlässigkeit	194
C. Subjektive Voraussehbarkeit des Taterfolges	196
VII. Schuldaußschließungsgründe	197
A. Allgemeines	197
B. Zumutbarkeit beim Fahrlässigkeitsdelikt (§ 6 Abs 1)	198

C.	Entschuldigender Notstand (§ 10)	199
1.	Voraussetzungen	199
2.	Bedrohte Rechtsgüter	202
3.	Irrtümliche Annahme eines entschuldigenden Sachverhaltes (§ 10 Abs 2)	203
4.	Selbstverschuldete Notsituation (§ 10 Abs 2)	204
VIII.	Zusammenfassendes Schema zum Punkt „Schuld“	204
A.	Grundschemata	205
B.	Modifizierung des Schemas bei Fahrlässigkeitsdelikten	205
§ 6.	Die Strafe	207
I.	Strafaufhebungsgründe	207
A.	Allgemeines	207
B.	Tätige Reue (§ 167)	208
1.	Allgemeines	208
2.	Voraussetzungen für die Straffreiheit nach § 167	210
II.	Strafausschließungsgründe	216
III.	Objektive Bedingungen der Strafbarkeit	216
IV.	Zusammenfassendes Schema zum Punkt „Strafe“	218
§ 7.	Die Erscheinungsformen der Straftaten	219
I.	Der Tatversuch (§ 15)	219
A.	Begriff und Strafgrund	220
B.	Definition des Versuchs (§ 15 Abs 2)	221
1.	Entschluss	221
2.	Handlung	222
3.	Abgrenzung zur Vorbereitungshandlung bzw zur Deliktvollendung	227
C.	Der absolut untaugliche Versuch (§ 15 Abs 3)	229
1.	Allgemeines	229
2.	Untauglichkeit des Tatsubjektes	230
3.	Untauglichkeit der Tathandlung bzw des Tatmittels	231
4.	Untauglichkeit des Tatobjektes	234
D.	Besonderheiten bei einzelnen Deliktsarten	236
1.	Versuch bei erfolgsqualifizierten Delikten	236
2.	Versuch bei Unterlassungsdelikten	237
3.	Versuch bei Versuchsdelikten	238
4.	Versuch bei Vorbereitungsdelikten	238
E.	Der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch (§ 16)	239
1.	Allgemeines	239
2.	Rücktritt nach § 16 Abs 1	240
3.	Rücktritt nach § 16 Abs 2	244

4.	Freiwilligkeit	245
5.	Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten	247
6.	Qualifizierter Versuch	248
F.	Zusammenfassendes Schema zum versuchten Delikt	249
II.	Die Lehre von den Beteiligungsformen	251
A.	Ausgangssituation	251
B.	Die Regelung des StGB § 12	253
C.	Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt	255
D.	Täterschaftsformen	256
1.	Unmittelbare Täterschaft (§ 12 erster Fall)	256
2.	Bestimmungstäterschaft (§ 12 zweiter Fall)	260
3.	Beitragstäterschaft (§ 12 dritter Fall)	268
E.	Versuchte Bestimmungstäterschaft – Versuchte Beitragstäterschaft	275
F.	Selbständige Strafbarkeit der einzelnen Beteiligten	277
1.	Allgemeines	277
2.	Zusammenwirken mehrerer bei Sonder- delikten (§ 14)	278
G.	Zusammenfassendes Schema	282
1.	Schema für den Bestimmungstäter (§ 12 zweiter Fall)	283
2.	Schema für den Beitragstäter (§ 12 dritter Fall)	284

3. Kapitel

Der Geltungsbereich von Strafgesetzen

§ 1.	Der zeitliche Geltungsbereich	285
I.	Rückwirkungsverbot	285
II.	Rückwirkung nach Art 7 Abs 2 EMRK	286
III.	Günstigkeitsvergleich	287
A.	Allgemeines	287
B.	Günstigkeitsvergleich bei Maßnahmen (§ 1 Abs 2)	289
C.	Günstigkeitsvergleich bei Konkurrenz mehrerer Tatbestände	290
§ 2.	Der räumliche Geltungsbereich	290
I.	Allgemeines	289
II.	Prinzipien bei der Beurteilung des Geltungsbereichs von Strafgesetzen	291
A.	Territorialitätsprinzip (§ 62)	292
B.	Universalitätsprinzip	294
C.	Stellvertretende Strafrechtspflege	297

1.	Grundsatz der identen Norm	297
2.	Auslieferungshindernisse	298
D.	Real- oder Schutzprinzip	299
E.	Personalitätsprinzip	301
1.	Aktives Personalitätsprinzip	301
2.	Passives Personalitätsprinzip	303
III.	Allgemeine Grundsätze bei der Behandlung von Auslandstaten	303
A.	Erledigungsprinzip	303
B.	Anrechnungsprinzip (§ 66)	305
	Prüfungsschemata	306
	Stichwortverzeichnis	315

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
aEam	Ende
ÄrzteG	Ärztegesetz 1998, BGBl I 1998/169 idgF
aF	alte Fassung
aM	anderer Meinung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt (Jahr, Seite bzw Jahr/Nummer)
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl 1979/529 idgF
Art	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl	Auflage
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl 1991/51 idgF
Bd	Band
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl 1979, 333 idgF
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt (Jahr/Nummer)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen der Bundesrepublik Deutschland (Band, Seite)
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ	Bundesminister(-ium) für Justiz
BT	Besonderer Teil
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF von 1929
BWG	Bankwesengesetz, BGBl 1993/532 idgF
bzw	beziehungsweise
d	deutsch,-e,-er,-es (vor einer Abkürzung)
ders	derselbe
dh	das heißt
dies	dieselbe(n)
DSG	Datenschutzgesetz
E	Entscheidung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl 1991/50, Wiederverlautbarung)
Entw	Entwurf
Erl	Erläuterung
etc	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Jahr, Seite)
EU-JZG	Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Mitgliedstaaten der EU, BGBl I 2004/36 idgF
ev	eventuell
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen der ÖJZ (Jahr/Nummer)
f, ff	und der/die folgenden

FinStrG	Finanzstrafgesetz, BGBl 1958/129 idgF
FN	Fußnote
FS	Festschrift
gem	gemäß
GesRZ	Der Gesellschafter (Jahr, Seite)
GH	Gerichtshof
GP	Gesetzgebungsperiode
GS	Gedächtnisschrift
GZ	Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung (Jahr, Seite)
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
ICC	International Criminal Court
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idS	in diesem Sinne
insb	insbesondere
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
JAB	Bericht des Justizausschusses
JABl	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung (Jahr/Nummer, Seite)
JBl	Juristische Blätter (Jahr, Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl 1988/599 idgF
JSt	Journal für Strafrecht (Jahr, Seite)
JRP	Journal für Rechtspolitik (Jahr, Seite)
Kap	Kapitel
KFG	Kraftfahrzeuggesetz, BGBl 1967/267 idgF
KH	Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des kk Obersten Gerichtshofes als Kassationshof (Nummer)
krit	kritisch
leg cit	legis citatae
LG	Landesgericht
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung (Jahr, Seite)
lit	litera
mA	mit Anmerkung
MedienG	Mediengesetz, BGBl 1981/314 idgF
MilStG	Militärstrafgesetz, BGBl 1970/344 idgF
MR	Medien und Recht (Jahr, Seite)
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210
M/R/L	<i>Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl</i> Allgemeiner Teil II, 3. Aufl (2023)
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nachw	Nachweise
NB	Nichtigkeitsbeschwerde
nF	neue Fassung

NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
NR	Nationalrat
NRsp	Neue Rechtsprechung (Beilage in der ÖJZ)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr, Seite)
NZ	Österreichische Notariatszeitung (Jahr, Seite)
ö	österreichisch, -e,-er,-es (vor einer Abkürzung)
ÖJK	Österreichische Juristenkommission
ÖJT	Österreichischer Juristentag
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung (Jahr, Seite bzw Jahr/Nummer)
ÖJZ-LSK	Leitsatzkartei der ÖJZ (Jahr/Nummer)
ÖJZ-MRK	Entscheidungen zur MRK in der ÖJZ (Jahr, Seite/Nummer)
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖStZ	Österreichische Steuer-Zeitung (Jahr, Seite)
ÖStZB	Beilage zur Österreichischen Steuer-Zeitung (Jahr, Seite bzw Jahr/ Nummer)
ÖVA	Österreichisches Verwaltungsarchiv (Jahr, Seite)
PA	Privatankläger
PersFrG	Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl 1988/684
PornoG	Pornographiegesetz, BGBl 1950/97 idgF
RA	Rechtsanwalt
RdM	Recht der Medizin (Jahr, Seite)
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft (Jahr, Seite)
RFG	Recht und Finanzen für Gemeinden (Jahr/Nummer)
RGBl	Reichsgesetzblatt (Jahr/Nummer)
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes (https://ris.bka.gv.at)
RM	Rechtsmittel
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung (Jahr, Seite bzw Jahr/Nummer)
s	siehe
SbgK	Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Hrsg: <i>Hinterhofer</i>
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl III 1997/90
SMG	Suchtmittelgesetz, BGBl I 1997/112
sog	so genannt
SPG	Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 1991/566 idgF
SSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (Band/Nummer bzw Jahr/Nummer)
St	Strafsachen
StA	Staatsanwalt(-schaft)
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl 1975/60 idgF
StGBI	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich

StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 1867/142
StPdG	Strafrechtliche Probleme der Gegenwart (Jahr, Seite)
StPO	Strafprozeßordnung, BGBl 1975/631 idgF
StV	Strafverteidiger (Jahr, Seite)
StVG	Strafvollzugsgesetz, BGBl 1969/144 idgF
StVO	Straßenverkehrsordnung, BGBl 1960/159 idgF
SV	Sachverständiger
TKG	Telekommunikationsgesetz, BGBl I 1997/100 idgF
u	und
ua	und andere
U-Haft	Untersuchungshaft
UStG	Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl 1994/663 idgF
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl I 2005/151 idgF
VerbotsG	Verbotsgesetz, StGBI 1945/13 idgF
verst	verstärkter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes (Nummer)
vgl	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz, BGBl 1991/52 idgF
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffGG	Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl 1969/149 idgF
WK-StGB	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2.Aufl, Hrsg: <i>Höpfel/Ratz</i>
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Jahr, Seite)
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung (Jahr, Seite)
ZfVB	Die administrativrechtlichen Entscheidungen des VwGH und die verwaltungsrechtlich relevanten Entscheidungen des VfGH in lückenloser Folge (Beilage zur ZfV)
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur EMRK
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft [Band (Jahr), Seite]
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr, Seite bzw Jahr/Nummer)

1. Kapitel

EINFÜHRUNG

§ 1. Die Aufgabe des Strafrechts

Sautner Ordre public aus der Perspektive des Strafrechts, RZ 2012, 222; *Schmoller* Ethische Dispute im Strafrecht, in: *Rechtsethik*, Hrsg. *Fischer/Strasser* (2007), 203; *Zehetgruber* Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung (2010).

I. Die Aufgabe des Strafrechts liegt darin, das **Zusammenleben von Menschen** in einer Gemeinschaft zu **schützen**. Jede Gesellschaft verlangt nach gesetzlichen Regelungen, die ein möglichst konfliktfreies gemeinschaftliches Leben ermöglichen sollen. Die Rechtsordnung regelt das gesellschaftliche Leben und dient damit der Aufrechterhaltung des **Friedens innerhalb der Gemeinschaft**. Es ist Aufgabe des Staates, mit Hilfe der Rechtsordnung seinen Rechtsunterworfenen einen Rechtsschutz zu geben und so Gerechtigkeit und sozialen Frieden zu gewährleisten. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass gesetzliche Bestimmungen von den Normadressaten eingehalten werden. Die Strafe als Reaktion auf einen Normverstoß stellt ein Mittel zum Erreichen dieses Zieles dar. Nur schwerwiegende Verstöße gegen die Gemeinschaftsordnung sind mit einer Sanktion bedroht. Das Recht zu strafen (**ius puniendi**), kommt ausschließlich dem **Staat** zu. Das Strafrecht ist daher ein **Teil des öffentlichen Rechts**.

In der Verurteilung und Bestrafung durch ein Strafgericht wird das schärfste Instrument zur Wiederherstellung des sozialen Friedens gesehen. Das **gerichtliche Strafrecht**, auch **Justizstrafrecht** genannt, soll daher nur Bereiche erfassen, in denen das Gewicht des Normverstoßes eine so schwerwiegende Reaktion verlangt. Der weite Bereich der im Verwaltungsrecht normierten Übertretungen kommt ohne gerichtliche Sanktion aus. Verwaltungsübertretungen ziehen regelmäßig nur ein Strafverfahren nach sich (vgl. **Verwaltungsstrafgesetz**, VStG, BGBl 1991/52 idGF). Der Entscheidung des Gesetzgebers, wann eine Materie dem Verwaltungsstrafrecht und wann dem gerichtlichen Strafrecht zugewiesen wird, liegen regelmäßig kriminalpolitische Erwägungen zugrunde (*M/R/L*, AT II³, 2):

a) Durch ein angeregtes Gespräch mit seinem Beifahrer abgelenkt fährt A an der roten Ampel dem vor ihm stehenden PKW auf. Die Folge ist ein erheblicher **Sachschaden** an beiden Fahrzeugen. Als schuldhafter Unfallverursacher hat A bzw. seine Haftpflichtversicherung den Schaden am gegnerischen Fahrzeug nach den Regeln des Zivilrechtes zu ersetzen. Ein strafgerichtliches Nachspiel wird dieser Unfall mit reinem Sachschaden für

A jedoch nicht haben und auch verwaltungsstrafrechtlich (eventuell überhöhte Geschwindigkeit) werden derartige Unfälle mangels entsprechender Anzeige regelmäßig nicht verfolgt.

b) A fährt im Ortsgebiet mit seinem PKW 60 km/h und überschreitet damit die zulässige Geschwindigkeit. Auch wenn durch das reine zu schnell Fahren niemand einen Schaden erleidet, begeht A eine Verwaltungsübertretung und wird dafür bestraft, wenn ihn die Polizei im Zuge einer Radarmessung dabei erwischt. Selbst wenn es sich um eine schwerwiegendere Geschwindigkeitsübertretung handelt, die A womöglich sogar den Führerschein kostet, hat dieser nur ein Verwaltungsstrafverfahren zu befürchten, nicht jedoch ein gerichtliches Strafverfahren.

c) Wirklich unangenehm wird es für A, wenn er aufgrund der überhöhten Geschwindigkeit nicht rechtzeitig bremsen kann und einen Passanten, der am Zebrastreifen die Fahrbahn überquert, niederfährt und schwer verletzt. In diesem Fall handelt es sich um einen Unfall mit **Personenschaden** und A hat als Unfallverursacher eine strafgerichtliche Verfolgung und Bestrafung zu befürchten. Er hat dann den im **Strafgesetzbuch (StGB)** zum Schutz vor solchen Verletzungen normierten Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88) verwirklicht.

- 3 Welche Folgen ein Rechtsbruch hat, ob er zivilrechtliche Konsequenzen, eine Verwaltungsstrafe oder gar eine gerichtliche Sanktion nach sich zieht, hängt demnach von der Art des Normverstößes ab. Maßgeblich sind dabei der Handlungsunwert bzw der Erfolgswert des Verhaltens einer Person:
- 4 Teilweise ist der Schaden, den der Normverstoß herbeigeführt hat, maßgeblich (**Erfolgswert**) dafür, ob eine verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Strafbarkeit droht, wie das oben angeführte Verkehrsunfallbeispiel zeigt. Hat die Geschwindigkeitsübertretung von A „nur“ einen Sachschaden (Erfolg) zur Folge, befassen sich mit dieser Angelegenheit regelmäßig bloß die Versicherungen bzw Zivilgerichte. Besteht der Schaden (Erfolg) hingegen in der Verletzung eines Passanten (Personenschaden), werden sich die Strafgerichte damit zu befassen haben.
- 5 Als Beispiel kann auch das Finanzstrafrecht dienen. Hier entscheidet grundsätzlich die Höhe des hinterzogenen Steuerbetrages und damit das Ausmaß des Schadens darüber, ob das Strafgericht (Steuerhinterziehung über 150.000 Euro) oder die Finanzstrafbehörde für die Verfolgung und Bestrafung des Steuersünderers zuständig ist (§ 53 Finanzstrafgesetz, FinStrG).
- 6 Es kann auch die Handlungsweise, die zum Schaden geführt hat, ausschlaggebend dafür sein, ob dem Handelnden eine strafgerichtliche Verurteilung droht oder nicht (**Handlungswert**):

Eine sehr umfangreiche Schadenersatzforderung aus einer **Vertragsverletzung** hat im Regelfall nur ein zivilgerichtliches Nachspiel, fällt jedoch nicht in den Aufgabenbereich der Strafgerichte: Eine Baufirma, die ein Bauwerk nicht termingerecht fertigstellt, wird für den Verzug regelmäßig Schadenersatz zu leisten haben.

Wer ein Darlehen aufgenommen hat und plötzlich seine Raten nicht mehr bezahlen kann, weil er seinen Arbeitsplatz verloren hat, macht sich grundsätzlich ebenfalls nicht gerichtlich strafbar. Kam es jedoch zur Darlehensgewährung nur aufgrund einer betrügerischen Irreführung, weil der Darlehensnehmer falsche Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht hat, werden die Strafgerichte das Vorliegen eines Betruges (§§ 146f) prüfen müssen. Der besondere Handlungsunwert liegt hier in der betrügerischen Irreführung beim Vertragsabschluss.

Dieser Gesichtspunkt erlangt vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität Bedeutung, da der Handlungsunwert, nämlich die betrügerische Irreführung, oft nur schwer nachweisbar ist. Ein Vermögensberater verspricht zB verlockende Renditen, verschweigt aber das damit verbundene hohe Verlustrisiko.

II. Es stellt sich die Frage, welche Rechtsgüter das Strafrecht schützen soll? In unserem Kulturkreis werden weitgehend übereinstimmend **Angriffe auf Leib und Leben, körperliche Integrität, Ehre, Freiheit und Vermögen** als gerichtlich strafbare Handlungen angesehen. Die gesellschaftliche Entwicklung greift hier jedoch immer wieder modifizierend ein. Viele Verhaltensweisen, welche früher ein gerichtlich strafbares Unrecht darstellten, werden heute von der Gesellschaft nicht mehr als strafwürdiges Unrecht gewertet. Meist braucht der Gesetzgeber lange, um geänderten gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen: Die Strafbarkeit des Ehebruchs (§ 194 StGB) wurde zB erst 1997 aufgehoben (BGBl 1996/762). 7

Auf der anderen Seite werden immer wieder **neue Straftatbestände** geschaffen, mit denen strafwürdiges Verhalten erfasst werden soll. Meist geben gesellschaftliche oder technische Entwicklungen, die mit neuen Gefahren für die Gemeinschaft verbunden sind, dafür einen Anlass. Dies zeigt sich zB in den neuen Straftatbeständen der „Zwangsheirat“ (§ 106a, eingefügt durch BGBl I 2015/112), der „Betrügerischen Anmeldung zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse“ (§ 153d StGB, eingefügt durch BGBl I 2015/112), der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a, eingefügt durch BGBl I 2015/112); „Mandatskauf“ (§ 265a, eingefügt durch BGBl I 2023/100) etc. Die Ansichten darüber, welche Rechtsgüter durch das Strafrecht zu schützen sind, gehen jedoch weit auseinander und sind vielfach 8

auch vom jeweiligen Kulturkreis abhängig. So wird zB in islamischen Kulturkreisen die Steinigung der untreuen Ehegattin bei einem Ehebruch als legitime Strafe angesehen (illustrativ *Zehetgruber* 73ff). Es obliegt vor allem dem Gesetzgeber und der Rechtsprechung, ein Rechts- und Unrechtsverständnis zu kultivieren, welches dem allgemeinen gesellschaftlichen Konsens entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt ist zB die Schaffung des Straftatbestandes der „Zwangsheirat“ (§ 106a) oder die Einschränkung des Rechtfertigungsgrundes der Einwilligung des Verletzten (§ 90 Abs 3, Genitalverstümmelung) zu sehen.

- 9 Es gibt jedoch auch viele Bereiche, in denen es schwer ist, einen gesellschaftlichen Konsens darüber zu finden, was als strafwürdiges Unrecht anzusehen ist und was nicht: Ob bzw unter welchen Voraussetzungen ein Schwangerschaftsabbruch strafbar sein soll, ist zB sehr umstritten und in den einzelnen nationalen Strafrechtsordnungen gänzlich unterschiedlich geregelt. Im Strafrecht kommen vielfach auch politische Grundanschauungen zum Ausdruck. Die unterschiedlichen Strafrechtsordnungen in einzelnen Staaten oder Kulturkreisen und auch die heftig geführten Diskussionen im Zuge der Schaffung bzw Aufhebung einzelner Strafbestimmungen dokumentieren dies deutlich:

Ist es notwendig, einen enttäuschten Verehrer, der über mehrere Wochen 20-mal am Tag seine Angebetete mit Telefonanrufen nervt, vor das Strafgericht zu zitieren? Über Jahrzehnte kam das Strafrecht ohne eine einschlägige Strafbestimmung aus. Dann sah der Gesetzgeber einen Handlungsbedarf und hat mit dem Anti-Stalking-Gesetz (BGBI I 2006/56) dies im Jahre 2006 geändert und den Tatbestand des § 107a StGB geschaffen.

- 10 **III. Nullum crimen sine lege:** Über all dem steht jedoch immer ein, in einem Rechtsstaat unverrückbares Grundprinzip. **Strafbar** darf nur ein Verhalten **sein**, welches vom Strafgesetz **ausdrücklich unter gerichtliche Sanktion gestellt** wurde (**Gesetzlichkeitsprinzip**). Darin dokumentiert sich der alte Grundsatz „nullum crimen sine lege“, welcher in **§ 1 StGB** ausdrücklich verankert ist. Für Fälle, die den im Gesetz geregelten nur ähnlich sind, besteht keine gesetzlich normierte Strafbarkeit. Das Gesetzlichkeitsprinzip verbietet eine analoge Anwendung von Strafbestimmungen (**Analogieverbot**).
- 11 Dieser Grundpfeiler unseres Strafgesetzes hat die Garantiefunktion, dass nur jener bestraft werden kann, der gegen eine positive Norm verstoßen hat. Es ist nicht maßgebend, ob die Rechtsgemeinschaft darüber hinaus ein Verhalten als strafwürdig empfindet oder nicht. Solange vom Gesetzgeber nicht ein bestimmtes Verhalten für strafbar erklärt wird, indem er dieses mit einem Straftatbestand erfasst, kann keine Sanktion dafür verhängt werden. Der Formulierung der einzelnen Tatbestände des Strafgesetzbuches und der Nebengesetze kommt daher große Bedeutung für die Rechtssicherheit zu. Der geschick-

te Täter, der sein Handeln auf die einschlägigen Straftatbestände so abstimmt, dass es diesen nicht subsumiert werden kann, ist strafrechtlich nicht belangbar, auch wenn seine Vorgangsweise strafwürdig erscheint. Ein **vertraglicher Abschluss** oder eine **Übertragung strafgesetzlicher Verantwortung** ist **nicht möglich** (OGH 12 Os 69/88).

Tatstrafrecht: Das StGB geht von einem Tatstrafrecht aus. Es werden nur bestimmte **Verhaltensweisen** für strafbar erklärt, **nicht** aber eine möglicherweise ablehnungswürdige **Gesinnung**. Die Handlung oder das Unterlassen eines Menschen ist das auslösende Moment für eine Bestrafung. 12

A ist von den Ideen des Nationalsozialismus begeistert und liest eifrig einschlägige Literatur dazu, was ihn in seinen Ansichten nur noch bestärkt. Den Nationalsozialismus bloß im Geiste hochzuhalten ist nicht strafbar. Für seine Gesinnung kann niemand bestraft werden.

A würde sich jedoch strafbar machen, wenn er darüber hinaus versucht, in Vorträgen oder Druckwerken seine Mitmenschen von seiner Sicht der Geschichte zu überzeugen (zB durch Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes). Darin wäre eine strafbare „Wiederbetätigung“ iSd Verbotsgesetzes zu sehen (StGBI 1945/13 idgF). Die Grenze zwischen Gesinnungsstrafrecht und Tatstrafrecht kann natürlich mitunter schwierig zu ziehen sein.

Eine Typisierung nach Verhaltensweisen war aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Ein Täterstrafrecht, welches allein an der Gesinnung und damit an der möglichen Gefährlichkeit des Täters anknüpft, wäre mit zu großer Rechtsunsicherheit verbunden. Darin läge eine zu ungenaue Umschreibung der Voraussetzung, wann das Strafrecht einzugreifen hat und wann nicht: Ein durch Arbeitsplatzverlust und Scheidung schwer depressiver Familienvater gibt sich seiner Alkoholsucht hin. Die Familie befürchtet, dass er in alkoholisiertem Zustand einmal ausrasten könnte und alle umbringt. Bevor dies (Mord, § 75) jedoch nicht passiert oder zumindest versucht wurde, könnte das Strafrecht nicht eingreifen. Selbst wenn der Familienvater bereits dahingehende Drohungen geäußert hat, könnte er nur für die geäußerte gefährliche Drohung (§ 107), nicht aber für das was er angedroht hat (Mord, § 75) zur Verantwortung gezogen werden. In der Praxis kann dies häufig zu gefährlichen Situationen führen. 13

IV. Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums findet vorwiegend nur eine Auseinandersetzung mit der normativen Seite des Strafrechts statt. Mit der tatsächlichen Seite der Straftat, den **Ursachen für kriminelles Verhalten** 14

ten, der **Persönlichkeit eines Täters**, den Erscheinungsformen von Straftaten **befasst** sich die **Kriminologie** (aktuelle praxisorientierte Einführung in die Kriminologie: zB *Schwind* Kriminologie²⁴). Auch die Verbrechensbekämpfung, die **wissenschaftliche Technik der Aufklärung** von Straftaten und des Beweises (**Kriminalistik**) ist ein Teilbereich der Kriminologie.

§ 2. Die Sanktion

Graßberger Die Strafe, ÖJZ 1961, 169; *Jescheck* Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs in Deutschland und Österreich, JBl 1998, 609; *Karollus* Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips, ÖJZ 1987, 677; *Moos* Der Schuldbegriff im österreichischen StGB, in: *Triffterer-FS* (1996), 169; *Sautner* Überlegungen zur Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe in das österreichische Strafrecht, JBl 2010, 341; *Seiler* Strafrecht Allgemeiner Teil II¹¹, 2024; *Zipf* Der strafrechtliche Schuldbegriff, JBl 1980, 186.

I. Strafarten

15 Sanktionen greifen vielfach tief in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen ein. Dies gilt insbesondere für Freiheitsstrafen. Doch auch an Freiheitsstrafen führt kein Weg vorbei, solange es nicht gelingt, Alternativen zu finden, welche besser geeignet erscheinen, Straftaten entgegenzuwirken und damit den Frieden in der Rechtsgemeinschaft zu sichern. Die Strafe als Reaktionsform auf einen Rechtsbruch sollte nur dann als letztes Mittel herangezogen werden, wenn darin der einzige Weg gesehen wird, den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und die Normtreue innerhalb der Rechtsgemeinschaft zu gewährleisten. Die Konsequenzen eines Rechtsbruchs müssen den Gesichtspunkten der **Gerechtigkeit** und **Verhältnismäßigkeit** entsprechen, will man eine entsprechend positive Wirkung beim Betroffenen erwarten. Es wird auch nur eine der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechende Sanktion auf allgemeine Akzeptanz in der Rechtsgemeinschaft stoßen und so ein Zeichen der **Bewährung der Rechtsordnung zur Abschreckung potenzieller Täter** setzen können.

16 **Sanktionensystem:** Das Sanktionensystem des StGB ist verhältnismäßig einfach aufgebaut. Es unterscheidet zwischen zwei Hauptstrafarten: Der **Freiheitsstrafe** (§ 18) und der **Geldstrafe** (§ 19). Zusätzlich können den Verurteilten sonstige **Rechtsfolgen** treffen (zB Amtsverlust, § 27). Neben den Strafen kennt das Gesetz die Möglichkeit der **Maßnahmenverhängung** (§§ 21ff). Unabhängig von diesen Sanktionsformen können zudem **vermögensrechtliche Anordnungen**, wie die Konfiskation (§ 19a) oder der Verfall (§ 20) getroffen werden.

Alternative Wege im Umgang mit Straftaten eröffnet die Möglichkeit, ein Verfahren diversionell zu erledigen (§§ 198ff Strafprozessordnung, StPO). **Diversionsmaßnahmen**, wie gemeinnützige Leistungen bei einer sozialen Einrichtung (§ 201 StPO) oder ein Tauschgleich zwischen Täter und Opfer (§ 204 StPO), zu denen sich ein Tatverdächtiger bereit erklärt, bilden in vielen Fällen der leichten und mittelschweren Kriminalität eine sinnvolle Alternative zur herkömmlichen Sanktionspraxis (vgl. *Seiler* Strafprozessrecht²⁰ Rz 685ff).

II. Die Voraussetzungen für das Verhängen von Strafen

A. Anlasstat

Eine Strafe darf nur als Reaktion auf eine geschehene Straftat verhängt werden. Anknüpfungspunkt für die Strafe ist daher eine kriminelle Anlasstat und nicht eine bloße verbrecherische Gesinnung. Eine verbrecherische Gesinnung muss sich zumindest in Form einer Anlasstat geäußert haben:

X wachsen seit längerer Zeit seine Schulden über den Kopf. Im Freundeskreis denkt er daher laut darüber nach, wie er durch Einbrüche seine finanzielle Situation verbessern könnte. Für seine „kriminellen Pläne“ kann X noch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Erst wenn er seinen Entschluss zur Straftat zumindest durch einen strafbaren Einbruchversuch dokumentiert hat, greift das Strafrecht ein (§ 129 iVm § 15 Abs 2).

Der Rechtsgüterschutz durch die Mittel des Strafrechts kann erst erfolgen, wenn ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut bereits einer konkreten oder zumindest abstrakten Gefährdung ausgesetzt worden ist. Die Wahrung der **Rechtssicherheit** verlangt aber als Voraussetzung für die Bestrafung das Vorliegen einer Anlasstat. Nur so kann den **Gefahren eines Gesinnungsstrafrechts** in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden.

B. Schuldprinzip

Schuld als Voraussetzung für die Strafbarkeit: Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt (§ 4). Mit § 4 wird programmatisch festgelegt, dass unser Strafrecht ein Schuldstrafrecht und kein Erfolgsstrafrecht ist. Allein die Tat als objektives Ereignis macht den Verursacher noch nicht strafbar. Die einzelnen Straftatbestände des StGB lassen erkennen, dass der Täter seine Tat entweder vorsätzlich (§ 5) oder zumindest fahrlässig (§ 6) begangen haben muss, um dafür strafrechtlich belangt werden zu können:

Ein Autolenker fährt einen Fußgänger an und verletzt diesen dabei. Allein die Tatsache, dass ein PKW-Lenker einen Fußgänger angefahren und verletzt hat, führt noch nicht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des PKW-Lenkens wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88). Dem Fahrzeuglenker muss ein Verschulden zum Vorwurf gemacht werden können. Im konkreten Fall könnte dieses in einer Unaufmerksamkeit bzw. Fahrlässigkeit liegen. Diese könnte zB darin bestehen, dass er die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung nicht beachtet hat und mit überhöhter Geschwindigkeit auf einen Fußgängerübergang zugefahren ist und nicht mehr rechtzeitig vor dem Fußgänger, der darauf die Straße überqueren wollte, bremsen konnte.

Am Verschulden des PKW-Lenkens mangelt es jedoch, wenn dieser nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, weil der Passant vollkommen unerwartet, abseits eines Fußgängerüberganges, ohne auf den Verkehr zu achten vom Gehsteig auf die Fahrbahn getreten ist.

- 21 Eine Bestrafung kann auch grundsätzlich nur für Handlungsweisen erfolgen, die im Zustand der **Zurechnungsfähigkeit** (§ 11) gesetzt wurden: Ein Rechtsbrecher mit einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung, die so weit geht, dass ihm jegliche Unrechtseinsicht fehlt, könnte nicht bestraft werden.
- 22 **Schuld als Kriterium für die Höhe der Strafe:** Die Schuld des Täters hat im Strafrecht auch noch eine zweite Bedeutung: Das Maß der Schuld ist ein wesentliches Kriterium für die Bemessung der Höhe der Strafe (§ 32 Abs 1). Neben die Schuld tritt im Rahmen der Strafbemessung als zweite relevante Komponente der Unrechtsgehalt der Tat (OLG Wien 27 Bs 2093/78). Beide Kriterien hängen eng miteinander zusammen, denn ein höheres Unrecht der Tat ist ein Indiz für eine darauf gerichtete höhere Schuld des Täters (OGH 13 Os 58/79). Man spricht vom sog Tatschuldprinzip.

- Wer zum ersten Mal einen Ladendiebstahl begangen hat und dabei erwischt wurde, wird eine niedrigere Strafe bekommen als jener, der bereits zum fünften Mal bei einem Ladendiebstahl erwischt wurde. Dem Wiederholungstäter wird eine höhere Schuld bei der Tatbegehung unterstellt.
- Der Unrechtsgehalt eines Raubes (§ 142) ist höher einzustufen als der Unrechtsgehalt eines Ladendiebstahls (§ 127), weil beim Raub eine Sache mit dem Mittel der Gewalt oder Drohung weggenommen wird. Für Raub nach § 142 Abs 1 kann daher eine Freiheitsstrafstrafe von 1 bis 10 Jahren verhängt werden. Die Strafdrohung für den Ladendiebstahl ist viel geringer.

Die höchstmögliche Freiheitsstrafe nach § 127 beträgt regelmäßig sechs Monate. Meist wird bei einem einfachen Diebstahl sogar nur eine Geldstrafe verhängt.

Beide Komponenten, der Unrechtsgehalt der Tat und die individuelle Schuld des Täters, sind Ausgangspunkte für die Bemessung der Strafe. Deutlich macht dies ua § 32 Abs 3, wenn als Zumessungskriterien neben der Schuld die Größe der Schädigung oder Gefährdung und die Anzahl der Pflichtverletzungen genannt werden. 23

C. Maßnahmen an Stelle von Strafen

Eder-Rieder Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985); *Međgovic* Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986).

Das StGB sieht eine **Zweispurigkeit** im **Sanktionensystem** vor: Den **Strafen** werden die **Maßnahmen** zur Seite gestellt. Da sich die Strafe an der Schuld orientiert, könnte ein Täter, der zB aufgrund seiner schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung ein Delikt begeht (§ 21), nur milder bzw gar nicht bestraft werden. Diese Täter sind jedoch für die Gemeinschaft gerade wegen ihrer Unberechenbarkeit sehr gefährlich. Dem soll durch das Verhängen von Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft vorgebeugt werden. **Maßnahmen** orientieren sich nicht an der Schuld, sondern an der **Gefährlichkeit des Täters**. Das Schuldprinzip wird dabei durchbrochen. 24

Ein **Mörder mit einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung**, der im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit, in dem ihm jegliche Unrechts- und Schuldeinsicht fehlt, einen Mord begangen hat, könnte nicht zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Es besteht nur die Möglichkeit, ihn in ein forensisch-therapeutisches Zentrum einzuweisen (§ 21 Abs 1), um die Gemeinschaft vor ihm zu schützen. Für den Betroffenen macht dies im Ergebnis kaum einen Unterschied. Daher könnte man auch von einem Etikettenschwindel sprechen.

Es wäre jedoch auch hier der Rechtssicherheit abträglich, würde allein die (potenzielle) Gefährlichkeit einer Person ausreichen, eine Maßnahme zu verhängen. Auf eine Straftat als **Anlasstat**, kann daher auch beim Verhängen einer Maßnahme nicht verzichtet werden. Maßnahmen sollten ihrer Natur nach keinen Strafcharakter besitzen, wenngleich die damit verbundene Freiheitsbeschränkung in der Wirkung einer Strafe gleichkommt (dazu *Seiler* AT II¹¹ Rz 430ff). 25

III. Welchem Zweck dient die Strafe?

Bertel Die Generalprävention, in: *Pallin-FS* (1989), 31; *Delle-Karth* Die Fiktion der Generalprävention, RZ 1985, 146; *Hartmann* Prävention und Strafe, RZ 1980, 69; *Hauptmann* Sozialpsychologische Aspekte der Generalprävention, RZ 1977, 113; *ders* Strafzumessung und Sanktionsempfindlichkeit, StPdG 2001, 271; *Miklau* Nochmals: Zur „Fiktion der Generalprävention“ bei Trunkenheitsdelikten, RZ 1985, 219; *Miklau/Schroll* (Hrsg) *Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten* (1999); *Moos* Positive Generalprävention und Vergeltung, in: *Pallin-FS* (1989), 283; *Nowakowski* Freiheit, Schuld, Vergeltung, in: *Rittler-FS* (1957), 55; *Nurscher/Schmid* Zum Artikel: „Die Fiktion der Generalprävention“, RZ 1985, 180; *Platzgummer* Strafe, Schuld und Persönlichkeitsadäquanz, in: *Pallin-FS* (1989), 319; *Sautner/Hirtenlehner* Was wollen Opfer?, RZ 2009, 209; *Schmidhäuser* Vom Sinn der Strafe² (1971); *Eb.Schmidt* Vergeltung, Sühne und Spezialprävention, ZStW Bd 67 (1955), 177.

- 26 **Vergeltung:** Die Strafe sollte einem bestimmten Zweck dienen, um ihre Verhängung zu rechtfertigen. Man kann den alleinigen Zweck einer Strafe in der Vergeltung für geschehenes Unrecht sehen. Der Strafe würde dann nur die Funktion zukommen, geschehenes Unrecht auszugleichen. Weiterreichende Zielsetzungen, wie zB die Besserung des Täters oder die Abschreckung potenzieller Täter werden dann mit ihrer Verhängung nicht verfolgt. Der reinen Vergeltung haftet viel an **archaischem Rachebedürfnis** an. Dies scheint heutigen Anschauungen nicht mehr zu entsprechen, wenngleich sich kaum leugnen lässt, dass jeder Strafe auch eine Vergeltung für begangenes Unrecht innewohnt und die Allgemeinheit die verhängte Strafe oft auch als bloße Vergeltung versteht.
- 27 **Sühne:** In Ablehnung des Vergeltungsgedankens wird zum Teil die Funktion der Strafe auch in der gerechten Sühne für die Tatschuld erblickt. Ob der Täter die Strafe als Sühne empfindet, hängt jedoch einzig und allein von seiner individuellen Einstellung ab und kann nicht erzwungen werden. Ein religiöser Fanatiker, der einen terroristischen Anschlag auf „Ungläubige“ verübt hat, wird als Überzeugungstäter die Strafe wohl kaum als gerechte Sühne empfinden.
- 28 Gesetzesentwicklung und Judikatur lassen die Tendenz erkennen, dass der Zweck einer Strafe verstärkt darin gesehen wird, eine **positive Wirkung für die Zukunft** zu entfalten. Die Strafe soll einerseits eine Änderung des Täters dahingehend einleiten, dass er in Zukunft keine weiteren Straftaten mehr begeht (**Spezialprävention**) und andererseits der Allgemeinheit vor Augen führen, dass ein Gesetzesbruch nicht ohne Sanktion bleibt. Damit sollen potenzielle Rechtsbrecher abgeschreckt werden, Straftaten zu begehen (**Generalprävention**):
- 29 **Spezialprävention:** Wenngleich die **Besserung des Täters** als Zweck der Strafe heute im Vordergrund steht, können rein spezialpräventive Kriterien die

Zielsetzung einer Bestrafung nicht hinreichend wiedergeben. Sieht man den Zweck einer Strafe ausschließlich in der Spezialprävention, müsste ein Täter ohne jede Sanktion bleiben, der in einer einmaligen Ausnahmesituation eine schwere Tat begangen hat und inzwischen wieder resozialisiert ist, so dass es keiner Reaktion der Rechtsordnung mehr bedarf, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Dies machen vor allem Fälle deutlich, bei denen sich die Situation, welche zur Begehung der Tat geführt hatte, kaum wiederholen wird.

- Ein Kriegsverbrecher, der seit Jahrzehnten, ohne straffällig geworden zu sein, in der Rechtsgemeinschaft lebt, dürfte aus rein spezialpräventiven Gesichtspunkten nicht bestraft werden. Es bedarf bei ihm offensichtlich keiner Bestrafung, um ihn zu resozialisieren. Dennoch erscheint es nicht angebracht, Kriegsverbrecher nach Jahren vollkommener Wiedereingliederung in die Gemeinschaft von jeder Strafe freigehen zu lassen. Die Strafe hat hier einerseits Vergeltungsfunktion, andererseits soll sie auch generalpräventiv wirken.
- Ein pensionierter Bankmanager, der durch Missbrauch seiner Befugnis der Bank einen Schaden in Millionenhöhe zugefügt hat (§ 153), bedarf keiner Strafe zu Besserung, da er nicht mehr in eine berufliche Position kommen wird, in der er vergleichbare Delikte begehen kann. Ihn straffrei gehen zu lassen, könnte jedoch andere Bankmanager zu ähnlichen Taten animieren. Die Strafe hat hier vor allem eine generalpräventive Funktion.
- Bei Straftätern, die keine Besserungsansätze zeigen, würde hingegen das ausschließliche Zugrunde legen spezialpräventiver Zielsetzungen zu unverhältnismäßigen Strafen führen. Ein Kleptomane, der sich als nicht resozialisierbar erweist und auf freiem Fuße immer wieder Ladendiebstähle begehen wird, müsste konsequent auf unbestimmte Zeit eingesperrt werden, was in keinem Verhältnis zum Unrechts- und Schuldgehalt der Tat steht.

Den resozialisierenden Zweck einer Strafe wird der Täter in vielen Fällen auch nicht erkennen können. Gerade der Vollzug von Freiheitsstrafen bewirkt häufig Gegenteiliges. Nach Verbüßung einer Haftstrafe ist dem Straftäter der Weg zurück in ein normales gesellschaftliches Leben meist versperrt, indem ihm zB eine Arbeit und damit verbunden eine redliche Einkunftsquelle verweigert wird. Die Strafe wird dann nicht resozialisieren, sondern aufgrund ihrer Folgewirkungen dem Abgleiten in die Kriminalität eher förderlich sein. Ein Erfolg versprechendes Rezept zur Resozialisierung von Straftätern ist bis heute nicht gefunden worden. Die Betonung der spezialpräventiven Zielsetzung einer Strafe mag zwar in der Theorie überzeugen, die Praxis erweist sich jedoch regelmäßig als ernüchternd. 30

- 31 **Generalprävention:** Der Zweck einer Strafe wird auch noch darin erblickt, potenzielle Täter davon abzuhalten, vergleichbare Delikte zu begehen (negative Generalprävention). Es wäre aber bedenklich, generalpräventiven Kriterien bei der Strafverhängung das Hauptgewicht zuzugestehen, denn damit würde gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass am Einzelnen ein abschreckendes Beispiel für die Allgemeinheit statuiert werden soll. Die individuelle Schuld des Täters muss immer die oberste Grenze bei der Strafzumessung bilden. Es scheint wohl auch zweifelhaft, ob das Verhängen und der Vollzug einer Strafe überhaupt eine generalpräventive Wirkung entfalten können. Die Strafrechtsgeschichte hat gelehrt, dass selbst drakonische und öffentlich vollzogene Strafen für vergleichbar harmlose Delikte keine nachweisbar **abschreckende Wirkung** besitzen. Im Zeitpunkt der Tat denkt der Täter in der Regel nicht an die angedrohte Strafe, sondern meist nur daran, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, als Straftäter überführt zu werden. Eine **effektive Strafverfolgung** kann eine **weitaus höhere generalpräventive Wirkung entfalten als jede Strafe**.
- 32 Darüber hinaus soll durch die Strafe auch das **Vertrauen** der Allgemeinheit in den Bestand und die Durchsetzungskraft der **Rechtsordnung** gefestigt werden (positive Generalprävention).
- 33 **StGB:** Das StGB selbst enthält **keine ausdrückliche Aussage** über Sinn und Zweck der Strafe. Der Gesetzgeber wollte sich in dieser Frage offenbar bewusst nicht festlegen (RV 30.BlgNR 13.GP, 121). Viele Bestimmungen weisen jedoch auf die Relevanz spezial- bzw generalpräventiver Gesichtspunkte hin (§§ 37, 43, 46 etc). Nur eine **Kombination aller angeführten Kriterien** wird als brauchbare Grundlage zur Umschreibung von Ziel und Zweck der Strafe dienen können.
- 34 **Rechtsprechung:** Die Rechtsprechung weist der **Strafe verschiedene Zwecke** zu, die entsprechend dem jeweiligen konkreten Einzelfall unterschiedliches Gewicht erlangen können. Ihrem Kern nach soll die Strafe Sühne für geschehenes Unrecht sein (OLG Wien 27 Bs 2093/78). Ob der Täter die Strafe als Sühne empfindet, hängt jedoch von seiner individuellen Einstellung ab. Gezwungen kann er zur Sühne nicht werden. Soweit der Täter die Strafe nicht als Sühne auffasst, wird er darin nur eine Vergeltung für begangenes Unrecht erblicken. Die **Strafe muss dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat und der Persönlichkeit des Täters entsprechen**, was in Urteilsbegründungen häufig zu einer reinen Floskel verkommt, da es sich dabei um Komponenten handelt, die miteinander nicht vergleichbar sind. Rational lässt sich nicht begründen, wie viele Tage Freiheitsstrafe dem Schuld- und Unrechtsgehalt eines Deliktes, zB eines Raubes, als angemessen entsprechen.
- 35 **Grundsätzlich** wird bei der Strafbemessung **spezialpräventiven Gesichtspunkten** der **Vorrang** einzuräumen sein (OGH 13 Os 96/89).

Im Einzelfall können jedoch bei **speziellen Deliktsbereichen** auch generalpräventive Zielsetzungen überwiegen (OGH 13 Os 96/89, 12 Os 135/94). Die **Generalprävention** steht zB in Fällen der Bestechlichkeit von Beamten (§ 304, OGH 13 Os 128/82), bei **Verkehrsunfällen**, welche in **alkoholisier-tem Zustand** verursacht worden sind (OLG Wien 26 Bs 390/94) oder bei **Suchtmitteldelikten** (OGH 15 Os 182/96) im Vordergrund. Die Rechtsprechung weist dabei darauf hin, dass für geschehenes Unrecht eine Strafe verhängt werden soll, durch die das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung gefestigt wird (OLG Wien 26 Bs 164/94). 36

Die Judikatur hat keine allzu großen Bedenken, das Maß der Strafe von generalpräventiven Gesichtspunkten bestimmen zu lassen. Der einzelne Verurteilte würde nach Ansicht der Rechtsprechung damit noch nicht zum schuldlosen Prügelknaben werden, da in seiner Schuld auch eine Verletzung gemeinschaftlicher Gesamtinteressen liege (OGH 13 Os 96/89). Überzeugend ist dieses Argument nicht, da sich das gesamte Strafrecht dadurch legitimiert, dass ein Verstoß gegen die Rechtsordnung, welcher zwangsläufig auch immer einen Verstoß gegen gemeinschaftliche Gesamtinteressen beinhaltet, sanktioniert werden soll. Daher bedarf dieser Standpunkt zumindest der Einschränkung, dass aus Gründen der Generalprävention die Strafe niemals über jenem Maß liegen darf, welches der individuellen Tatschuld des Täters entspricht, denn sonst ist der Verurteilte tatsächlich nur mehr Mittel zum Zweck, potenzielle Straftäter abzuschrecken. 37

Spezialpräventive Gesichtspunkte dürfen nie dazu führen, den Täter in einem Maß zu bestrafen, welches von seiner Schuld nicht mehr gedeckt wäre. Die **Schuld** ist Grundlage der Strafe, hat aber auch **limitierende Funktion**, was das Ausmaß der Strafe betrifft. Alle anderen Gesichtspunkte dürfen nur im Rahmen der individuellen Schuld des Täters Beachtung finden (OGH 15 Os 182/96). 38

Darüber hinaus betont die Rechtsprechung, dass die Höhe der Strafe nicht nur von der Schuld bestimmt wird, sondern dass dem **Unrechtsgehalt** der Tat dabei ebenfalls eine entscheidende Rolle zukommt (OLG Wien 27 Bs 2093/78). Die Strafe ist nicht nur Mittel der Resozialisierung, sondern dient auch der Kennzeichnung der Unwerthöhe des Delikts und der Missbilligung des Erfolgsunwertes. Die unterschiedlichen Strafrahmen, welche für die einzelnen Tatbestände vorgesehen sind, sollen dies bereits unabhängig vom konkreten Einzelfall dokumentieren. Damit ist die **Strafe** auch **Deklaration eines Unwerturteils über die Tat** und vermag in der Rechtsgemeinschaft der **Wertbildung** und der Festigung des Rechtsbewusstseins zu dienen (positive Generalprävention). 39

§ 3. Quellen des Strafrechts

Friedrich Zum Legalitätsprinzip im StGB und seinem Niederschlag in der Rechtsprechung, ÖJZ 1980, 57; *Lewisch* Verfassung und Strafrecht (1993).

I. Das Strafgesetzbuch (StGB)

- 40 Zentrales Gesetzeswerk im Bereich des gerichtlichen Strafrechts ist das **Strafgesetzbuch (StGB)**, BGBl 1974/60 idgF). Das StGB ist unterteilt in einen **Allgemeinen Teil (AT)**, §§ 1-74) und einen **Besonderen Teil (BT)**, §§ 75 – 321k).
- 41 Der Allgemeine Teil wird in zwei Hauptbereiche gegliedert: Der **AT I** setzt sich mit den Grundlagen des Strafrechts auseinander (**Lehre von der Straftat**) und ist Gegenstand des vorliegenden Lehrbuchs. Der **AT II** befasst sich mit den Sanktionen bzw Maßnahmen, die über Straftäter verhängt werden können (**Lehre von den Folgen einer Straftat**; dazu: *Seiler* Strafrecht Allgemeiner Teil II, Strafen und Maßnahmen¹¹, 2024).
- 42 In den §§ 75 bis 321 enthält das StGB eine **Auflistung von Straftatbeständen**, die eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgüter (zB Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen etc) schützen sollen. Man spricht hierbei vom sog **Besonderen Teil**, welcher den Kern des gerichtlichen Strafrechts bildet. Bei den meisten im StGB angeführten strafbaren Verhaltensweisen kann davon ausgegangen werden, dass auch jeder Nichtjurist sich des Unrechts bewusst ist, das mit ihnen unter Strafsanktion gestellt wird.
- 43 Daneben gibt es auch eine Vielzahl anderer Gesetze (**Nebengesetze**), welche ebenfalls bestimmte Verhaltensweisen unter gerichtliche Strafsanktion stellen (zB Finanzstrafgesetz, BGBl 1958/129 idgF; Verbotsgesetz, StGBI 1945/13 idgF; Waffengesetz, BGBl 1997/12 idgF etc).
- 44 Das **StGB** hat den sog **materiellen Teil des Strafrechts** zum Inhalt. Damit ein Straftäter zur Verantwortung gezogen werden kann, bedarf es der Durchführung eines Strafverfahrens. Die Regelungen dafür finden sich insb in der **Strafprozessordnung (StPO, formelles Strafrecht)**, BGBl 1975/631 idgF, dazu *Seiler* Strafprozessrecht²⁰, 2024). Die Vollziehung der Strafen regelt insb das **Strafvollzugsgesetz (StVG)**, BGBl 1969/144 idgF, dazu *Zagler* Strafvollzugsgesetz², 2012).

II. Das Problem der Bestimmtheit von Normen

- 45 § 1 StGB betont, dass eine **Strafe** oder Maßnahme **nur wegen** einer **Tat** verhängt werden darf, welche bereits im **Tatzeitpunkt unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung** fiel. Dieser Grundsatz „nullum crimen et nulla

poena sine lege“ ist auch in **Art 7 EMRK** verankert. Damit ist die Herrschaft der lex scripta klargestellt und jede Bildung von Straftatbeständen durch **Gewohnheitsrecht** oder **Rechtsüberzeugung ausgeschlossen**. Gerade im Strafrecht ist die strenge Bindung an das geschriebene Recht notwendig, denn ein hohes Maß an Rechtssicherheit, wie es von Verboten strafrechtlicher Natur erwartet wird, kann anders nicht erreicht werden.

§ 1 Abs 1 bezieht sich nur auf den Zeitpunkt des Schuldspruchs. Nach Rechtskraft eines Schuldspruchs sind spätere Gesetzesänderungen auch dann irrelevant, wenn das Gesetz zu Gunsten des Verurteilten geändert wurde (OGH 11 Os 95/02). Wenn eine Strafbestimmung aufgehoben wird, müssen daher nicht alle bis dahin rechtskräftig nach dieser Bestimmung Verurteilten nachträglich freigesprochen werden (OGH 11 Os 95/02). 46

Die Forderung, dass strafrechtliche Verbote nur dem geschriebenen Recht zu entnehmen sind, bietet allein noch keine hinreichende Rechtssicherheit. Die **Rechtssicherheit hängt** vor allem auch **von der Art der Gesetzesfassung ab**. Eine positive Norm, die für die Beschreibung eines als verboten erklärten Verhaltens nur vage Formulierungen wählt, schafft Rechtsunsicherheit. Neben die Forderung nach einem geschriebenen Verbot muss auch noch die Forderung nach **Bestimmtheit des Verbots** treten. Der Bestimmtheitsgrundsatz wurde jedoch nicht ausdrücklich im Gesetz verankert. Ein Tatbestand muss immer sämtliche den Unrechtsgehalt einer Deliktsart mitbestimmende Merkmale enthalten (OGH 11 Os 109/96). Ein Merkmal, welches nicht im Tatbestand enthalten ist, darf daher nicht „im Wege der Rechtsauslegung“ verlangt werden, um zu einem vermeintlich billigen Anwendungsbereich des Tatbestands zu gelangen. 47

Die Rechtssicherheit hängt vom Grad der Genauigkeit ab, mit dem das Gesetz zum Ausdruck bringt, was verboten ist und was nicht. Der Gesetzgeber muss bestrebt sein, die **Reichweite** eines **Verbotes** möglichst **klar zu formulieren**. Aus dem Wortlaut der Strafnorm muss zum einen immer deutlich der gesetzgeberische Schutzzweck ersichtlich sein. Zudem muss der Wortlaut einer Strafbestimmung so konkret gefasst sein, dass er einer beliebigen Auslegung Grenzen setzt. Eine Strafnorm, mit der pauschal „sittenwidriges Verhalten“ unter Strafe gestellt wird, würde zB dem Bestimmtheitsgrundsatz widersprechen. Viele neuere Tatbestände tragen diesem Bestimmtheitsgrundsatz nur unzureichend Rechnung, da sie keine genauen Grenzen des als strafbar erfassten Bereiches erkennen lassen. Je unbestimmter eine Norm gefasst ist, umso schwerer ist es für den Normadressaten zu beurteilen, wann er sich noch im Bereich des Legalen bewegt und wann er ein bereits strafbares Verhalten setzt. Wer zum Zeitpunkt des Handelns nicht in der Lage war zu erkennen, dass sein Verhalten von den Gerichten später als Unrecht beurteilt werden würde, wird die verhängte Strafe kaum als gerecht akzeptieren. 48

Wegen **Stalking** macht sich zB strafbar, wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (§ 107a). Wann von einem „**beharrlichen**“ **Verfolgen** auszugehen ist, versucht das Gesetz zu definieren (§ 107a Abs 2):

„Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

- 1. ihre räumliche Nähe aufsucht,*
- 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,“ ... etc.*

Wenngleich der Gesetzgeber mit dieser Definition versucht, den Bereich strafbaren Handelns einzuzugrenzen, ist es für den Normadressaten dennoch kaum vorweg bestimmbar, was erlaubt ist und was nicht: Wann ist die Lebensführung einer Person „unzumutbar“ beeinträchtigt? Wann spricht man von einer „längeren“ Zeit? Wann spricht man von einer „räumlichen Nähe“?

Der glücklose Verehrer weiß damit noch nicht, wie oft er seine Angebetete anrufen, ihr Blumen schicken oder sie aufsuchen darf, ohne vom „lästigen“ Verehrer zum „strafbaren“ Verehrer zu werden. Noch schwerer wird er sein Verhalten abstimmen können, wenn er mit der Angebeteten im selben Haus wohnt oder am selben Arbeitsplatz tätig ist und aufgrund der räumlichen Nähe (gewollte bzw ungewollte) Berührungsmomente kaum vermeidbar sind.

III. Deskriptive – Normative Gesetzesbegriffe

- 49 Die Begriffswahl, derer sich der Gesetzgeber bei Fassung einer Norm bedient, ist von entscheidender Bedeutung für die Klarheit einer Bestimmung:
- 50 **Deskriptive Begriffe:** Bei deskriptiven Gesetzesbegriffen ergibt sich der **Sinngehalt** weitgehend **unmittelbar aus der Anschauung**, der **Lebenserfahrung** oder aus **festliegenden äußeren** (zB gesetzlichen) **Maßstäben**.

Wann von einer „schwangeren Person“ (§ 96, Schwangerschaftsabbruch) oder „unmündigen Person“ (§ 101 iVm § 74 Abs 1 Z 1, Entführung einer unmündigen Person), einer „beweglichen Sache“ (§ 127, Diebstahl) oder einem „Gebäude“ (§ 129, Einbruch) gesprochen werden kann, lässt sich grundsätzlich relativ leicht eindeutig feststellen. Auch Tätigkeiten, wie zB die „Wegnahme“ iSd § 127 (Diebstahl), sind für den Laien in ihrem Sinngehalt meist problemlos fassbar.